

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-025

Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Stand: 06.05.2021, inhaltliche Aktualisierungen sind gelb gekennzeichnet.

Diese Fachbereich AKTUELL FBFHB-025 „Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen“ liefert Ihnen wichtige Hinweise zum betrieblichen Brandschutz beim Einsatz von Feuerlöschern zu Übungszwecken.



Abbildung 1 – Für Löschübungszwecke auf richtige Auswahl der tragbaren Feuerlöcher achten!

1 Vorwort

Schwerer Arbeitsunfall mit einem Feuerlöcher bei einer praktischen Löschübung.

Bei einer Löschübung im Rahmen der Brandschutzhelfer-Ausbildung in einem Seniorenheim kam es zu einem Unfall mit einem Feuerlöcher, bei der sich eine Mitarbeiterin schwer verletzte. Ersten Erkenntnissen zufolge war der eingesetzte Feuerlöcher ursächlich für den Unfall.

Das tragische Unfallereignis verdeutlicht, dass die sichere Einsatzbereitschaft von Feuerlöschern von deren Betriebszustand als Druckgerät abhängt.

2 Notwendigkeit und Problematik von Löschübungen

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im betrieblichen Brandschutz, wie z. B. von Brandschutzhelfern, muss die Möglichkeit gegeben werden, die Leistungsfähigkeit sowie Leistungsgrenzen von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöcher und Löschmittel) zu erkennen und deren optimale Wirkung zum Löschen von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung zu vermitteln. Hierzu sind realitätsnahe praktische Löschübungen erforderlich.

Solche Löschübungen müssen unter Berücksichtigung der Vorschriften, Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Belange des Umwelt- und des Nachbarschutzes (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigung) sowie der Verkehrssicherungspflicht beachtet werden.

Aus diesem Grund ist bereits bei der Planung zur Löschübung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Ein ganz besonderes Augenmerk gilt dabei dem ordnungsgemäßen Zustand sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der eingesetzten Arbeitsmittel, wie z. B. den zu Übungszwecken bereitgestellten Feuerlöschern.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum Thema „Löschübungen“ werden in der Schrift Fachbereich AKTUELL FBFHB-026 „Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen“ zu entnehmen sein (zurzeit im Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz in Vorbereitung).

3 Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern

Bei der Auswahl zur Bereitstellung von Feuerlöschern für eine Löschübung (siehe Abb. 1) sind nachfolgende Vorgehensweisen zu beachten und anzuwenden:

3.1 Dürfen der betrieblichen Bereitstellung aus technischen Gründen entzogene Feuerlöscher für Löschübungen bereitgestellt und eingesetzt werden?

Nein!

Feuerlöscher, die aus technischen Gründen der betrieblichen Bereitstellung und Nutzung entzogen wurden, sind für Löschübungen ungeeignet. Die häufig anzutreffende Meinung ist, dass solche Feuerlöscheinrichtungen noch für eine Benutzung zu Übungszwecken ausreichend tauglich sind. Diese Fehleinschätzung ist eine fahrlässige Vorgehensweise der verantwortlichen ausbildenden Personen von Löschübungen. Die fachkundige Aussonderung technisch ausgedienter Feuerlöscher erfolgte gerade aus Gründen der Sicherheit.

Hinweis:

„Ausgesonderte“ Feuerlöscher incl. Löschmittel müssen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

3.2 Dürfen zur betrieblichen Nutzung bereitgestellte Feuerlöscher eingesetzt werden?

Nein!

Die zur betrieblichen Nutzung bereitgestellten Feuerlöscher sind nicht für Übungszwecke zu verwenden, da diese entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) zum Löschen von Entstehungsbränden im Betrieb in der erforderlichen Art und Anzahl bereitstehen müssen. Darüber hinaus führen die verwendeten Löschmittel zu einer unnötigen Umwelt- und Gesundheitsbelastung.

3.3 Dürfen speziell zu Übungszwecken geeignete Feuerlöscher eingesetzt werden?

Ja!

Zur Durchführung von Löschübungen können im Unternehmen nur zu Übungszwecken vorgehaltene Feuerlöscher nach DIN EN 3 „Tragbare Feuerlöscher“ oder speziell hergestellte Übungsfeuerlöscher (siehe Abb. 2 und 3) zur Anwendung kommen. Die zu Ausbildungszwecken bereitgestellten Feuerlöscher sollten speziell als „Übungsfeuerlöscher“ oder sonst zusätzlich mit „Nur für Löschübungen!“ deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.



Abbildung 2 – Übungsfeuerlöscher in der Ausführung als Dauerdrucklöscher

Um eine Materialermüdung aufgrund der hohen Anzahl der Befüll- und Entladungszyklen zu reduzieren, werden für Übungszwecke speziell gefertigte Feuerlöscher z. B. Dauerdruck- und Aufladelöscher mit einem reduzierten Betriebsdruck (in der Regel zwischen 8 und 10 bar) bereitgestellt. Dies dient zusätzlich dem Schutz der teilnehmenden Personen an einer Löschübung bei einer evtl. unsachgemäßen Bedienung. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ausschließlich die Umwelt nicht schädigende Löschmittel, wie z. B. Wasser, verwendet werden.



Abbildung 3 – Übungsfeuerlöscher in der Ausführung als Aufladelöscher

3.4 Zugeständnis – aus der gängigen Praxis – bei Löschübungen Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöscher im Freien einzusetzen

Selbstverständlich können auch CO₂-Feuerlöscher für Löschübungen im Freien bereitgestellt und eingesetzt werden. Aus klimatechnischer Sicht stellt der Einsatz von CO₂-Feuerlöschern keine zusätzliche Belastung für die Umwelt dar, da das eingesetzte Löschmittel Kohlendioxid (CO₂) aus unserer Umwelt/Atmosphäre gewonnen wird. Daher ist es auch in der Herstellung des Löschmittels klimaneutral und wird beim Einsatz des Feuerlöschers wieder in den Kreislauf zurückgeführt.

Beim Einsatz durch die Übenden muss darauf geachtet werden, dass das Löschmittel Kohlendioxid (CO₂) nicht auf Menschen gerichtet wird, um

Kälteverbrennungen¹ und mögliches Einatmen von CO₂ zu vermeiden. Diese Personenschutzmaßnahme ist erforderlich, weil das Löschmittel CO₂ bei Betätigung des Feuerlöschers mit einer Temperatur von ca. –79 °C an der Düse austritt. Weiterführende Informationen zu diesem Thema können der DGUV Information 205-034 „Einsatz von Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöschern in Räumen“ entnommen werden.

Wichtig ist, dass die verantwortliche ausbildende Person, die den CO₂-Feuerlöscher in die Löschübungen integriert, sich vergewissert, dass dieser durch einen Sachkundigen genau nach den Regelwerken (siehe in Kapitel 4) sowie den Herstellerangaben gewartet und überprüft wurde.

4 Wartung und Prüfung von Feuerlöschern

Zum zuverlässigen und sicheren Betrieb und Einsatz ist die regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktionsbereitschaft und Sicherheit tragbarer Feuerlöscher nach den einschlägigen Regelwerken (ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“, Betriebssicherheitsverordnung und TRBS 1201-2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“) unter Beachtung der Herstellerangaben notwendig.

Das gilt entsprechend auch für sogenannte Übungsfeuerlöscher, solche also, die ausschließlich für diesen Zweck hergestellt und zu Löschübungszwecken eingesetzt werden. Diese Verpflichtung zur Auswahl geeigneter Feuerlöscher für Löschübungen obliegt der Verantwortung des Übungsleiters oder der Übungsleiterin. Des Weiteren sind auch die speziellen Herstellervorgaben für die Übungsfeuerlöscher zu beachten, wie z. B. Pflege, Wartung und Nutzungsvorgaben.

¹ Unter Kälteverbrennung versteht man einen lokalen, verbrennungsartigen Gewebeschaden, der binnen Sekunden durch den Kontakt mit extrem kalten Substanzen oder Gegenständen entstehen kann.

5 Weiterführende Informationen zum Thema „Löschübungen“

Bei den Brandschutzhelferausbildungen und Unterweisungen sollte immer darauf geachtet werden, dass solche Bauarten und Funktionsweisen von Übungsfeuerlöschern (Dauerdruck- oder Aufladefeueralöschern) verwendet werden, welche sich auch in dem jeweiligen Unternehmen, Betriebsteil oder Objekt befinden bzw. bereitgestellt sind, um die Brandschutzhelfer oder Beschäftigten für den Ernstfall bestmöglich auf den sicheren Umgang mit und den Einsatz von Feuerlöschern vorzubereiten.

Hinweis:

Praktische Löschübungen im vorbeugenden Brandschutz sind sicher zu planen und durchzuführen. Die zuständige Feuerwehr-Leitstelle sollte über die betriebliche Feuerlöschübung (Ort, Datum mit Uhrzeiten der Übungsdauer) frühzeitig benachrichtigt werden, um Fehlalarmierungen zu vermeiden.

Weiterführende Informationen und Hinweise zum Thema „Löschübungen“ können der Fachbereich AKTUELL FBFHB-026 „Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen“ unter nachfolgendem Link entnommen werden.
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/fachbereich-aktuell/feuerwehren-hilfeleistungen-brand-schutz/>

Bildnachweis

Die gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

Abbildung 1 – © DGUV	1
Abbildung 2 – © BAVARIA Brandschutz Industrie GmbH & Go.KG.....	2
Abbildung 3 – © BAVARIA Brandschutz Industrie GmbH & Go.KG.....	3

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
 10117 Berlin
 Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
 Fax: 030 13001-9876
 E-Mail: info@dguv.de
 Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz
 im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen
 Brandschutz der DGUV

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)